

## Die Förderung der kulturellen Vielfalt durch neue Medientechnologien: Eine Einführung in die Herausforderungen der Operationalisierung

von *Tarlach McGonagle*

### LEITARTIKEL

Bei der Erörterung von Gesetzgebungsprogrammen und politischen Maßnahmen mag es manchmal unvermeidbar sein, mit Pauschalbegriffen zu arbeiten. Vielleicht ist dies in den meisten Fällen sogar berechtigt, weil es hilft, Diskussionsteilnehmer mit sehr unterschiedlichen Hintergründen und Zielen zu vereinen. Die Gefahr bei Pauschalpolitik und pauschaler Gesetzgebung ist jedoch, dass die Betroffenen zwar in der Theorie vereint bleiben, nicht aber in der Praxis.

Kulturelle Vielfalt zählt zu jenen Ausdrücken, die Raum für verschiedene Bedeutungen und unterschiedliche Konzepte bieten. Zudem wird der Ausdruck kulturelle Vielfalt oft gemeinsam mit anderen wichtigen Begriffen wie soziale Toleranz, freie Meinungsäußerung und Demokratie verwendet. Gleichzeitig dient er der Abwehr gefühlter Bedrohungen durch einen globalen Markt und als Rechtfertigung für konkrete staatliche Fördermaßnahmen zugunsten der Kreativindustrie.

Die vorliegende *IRIS plus* geht davon aus, dass wir die möglichen Bedeutungen des Ausdrucks kulturelle Vielfalt und daraus resultierende Konzepte klären müssen, wenn wir kulturelle Vielfalt in Form konkreter Resultate erleben wollen. Besonders dringlich ist der Klärungsbedarf angesichts technologischer Fortschritte, die schon allein – erst recht aber in Verbindung mit schwammigen Begriffen – bestehende Rechtsrahmen in Frage stellen. Diese *IRIS plus* ist ein erster und äußerst nützlicher Schritt auf dem langen Weg, der vor uns liegt.

Straßburg, im Mai 2008

**Susanne Nikoltchev**

*IRIS Koordinatorin*

*Leiterin der Abteilung Juristische Information  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

---

**IRIS plus** erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2008-6



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL  
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY  
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG  
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19  
<http://www.obs.coe.int>  
e-mail: [obs@obs.coe.int](mailto:obs@obs.coe.int)

 **Nomos**  
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN  
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27  
e-mail: [nomos@nomos.de](mailto:nomos@nomos.de)



# Die Förderung der kulturellen Vielfalt durch neue Medientechnologien: Eine Einführung in die Herausforderungen der Operationalisierung

Tarlach McGonagle,  
Institut für Informationsrecht (IViR),  
Universität Amsterdam

## Einführung

Kultur wurde einmal beschrieben als „überfrachteter Begriff mit geringer semantischer Präzision“,<sup>1</sup> und kulturelle Rechte als „das Aschenputtel unter den Menschenrechten“. <sup>2</sup> Um bei solchen Metaphern zu bleiben, könnte man das Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt als verblasstes Ideal bezeichnen, verbraucht durch unerfüllten Ehrgeiz und mangelnde Anerkennung. Bestimmungen in den Präambeln von Verträgen und unverbindlichen normativen Texten weisen routinemäßig auf das Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt hin, unternehmen aber nur hin und wieder den Versuch, den Begriff aufzuschlüsseln oder für seine konkrete Anwendung zu sorgen. Seit einigen Jahren jedoch thematisieren verschiedene normative Texte auf europäischer und internationaler Ebene auch im Hauptteil sowohl Inhalt als auch Umfang der kulturellen Vielfalt sowie ihre Beziehung zu den neuen Medientechnologien. Der vorliegende Artikel soll klären, was kulturelle Vielfalt eigentlich bedeutet, was für ihre Förderung spricht und wie neue Medientechnologien hierzu beitragen können. Es geht also um die Herausforderungen der Operationalisierung von kultureller Vielfalt.

## I. Kontextualisierung: Theorie und Praxis

### Definition von Kultur und kulturellen Rechten

Kultur ist, wie bereits angedeutet, ein äußerst nebulöser Begriff, und daher bemühen sich internationale Vertragswerke kaum um eine Definition seines Inhalts oder Umfangs. Eine rühmliche Ausnahme von dieser allgemeinen Zurückhaltung ist die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt (2001)<sup>3</sup> der UNESCO, die in der Präambel bekräftigt, dass Kultur

als Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften angesehen werden sollte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, und dass sie über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst.

Doch auch wenn sie in internationalen Instrumenten nur selten vorkommen, sind Definitionsversuche des Kulturbegriffs wichtig, da sie als Grundlage für die Definition und Festlegung des Umfangs kultureller Rechte dienen können. <sup>4</sup> Früher führten kulturelle Rechte, wie schon in der Einführung angedeutet, ein Schattendasein, das ihre Entwicklung etwas gehemmt hat. Hierfür sind verschiedene Faktoren verantwortlich, die alle mit dem subjektiven Status kultureller Rechte zusammenhängen. Solange beispielsweise von einem Gegensatz zwischen der sogenannten ersten und zweiten Generation von Menschenrechten ausgegangen wurde, also zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits, wurden die kulturellen Rechte meist der zweiten Kategorie zugerechnet. Heute hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass alle Menschenrechte einander bedingen und einen Sinnzusammenhang bilden, <sup>5</sup> und qualitative Unterscheidungen zwischen den beiden Gruppen von Rechten (zum Beispiel die Annahme, dass wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte keine festen staatlichen Verpflichtungen zur Folge hätten) werden daher abgelehnt. <sup>6</sup> In jedem Fall wären kulturelle Rechte am besten als beide Kategorien übergreifend zu verstehen, wie wir weiter unten noch sehen werden. Ob kulturelle Rechte als individuelle oder kollektive Rechte zu klassifizieren sind, ist ebenfalls seit Jahren umstritten. <sup>7</sup> Als Kompromiss wurde vorgeschlagen, kulturelle Rechte als individuelle Rechte mit starker kollektiver Dimension zu begreifen. Sehr oft werden kulturelle Rechte primär als Minderheitenrechte betrachtet. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass kulturelle

Rechte für Angehörige von Minderheiten, die ihre Kultur schützen und entfalten möchten, tatsächlich eminent wichtig sind. Dennoch wäre es falsch zu behaupten, kulturelle Rechte seien Minderheiten allein vorbehalten: Auch dominante gesellschaftliche Gruppen haben ein durchaus berechtigtes Interesse am Erhalt ihrer Kultur. <sup>8</sup> Richtiger wäre es daher, vom erhöhten Wert und nicht von der ausschließlichen Relevanz kultureller Rechte für Angehörige von Minderheiten zu sprechen.

Neben der UNESCO-Erklärung – mit ihrem besonderen Augenmerk auf kultureller Vielfalt – enthalten auch andere allgemeinere internationale Menschenrechtsinstrumente gelegentlich Hinweise auf verschiedene Rechte im Zusammenhang mit dem Genuss von Kultur, ohne jedoch eine umfassende Definition des Begriffs zu versuchen. So lautet beispielsweise Art. 27 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ <sup>9</sup> Nach Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) darf Angehörigen von ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten „nicht das Recht vorenthalten werden“, unter anderem „ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen“. Art. 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) formuliert das Recht eines jeden, am kulturellen Leben teilzunehmen, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben und Rechte an geistigem Eigentum zu genießen. <sup>10</sup>

Für die vorliegenden Zwecke soll unter kulturellen Rechten eine Gruppe von Rechten verstanden werden, die sowohl eigenständige kulturelle Rechte als auch kulturelle Dimensionen verschiedener anderer Menschenrechte umfasst. <sup>11</sup> Die Ausübung kultureller Rechte bedingt daher das Recht, die eigene kulturelle Identität zu erhalten und zu entfalten, besondere Lebensweisen zu pflegen, am kulturellen Leben teilzunehmen und sich zu kulturellen Zwecken zu versammeln, zu vereinigen und zu organisieren. Das Recht zur Teilnahme am kulturellen Leben setzt die Fähigkeit voraus, auf das Kulturerbe zuzugreifen und es zu nutzen (auch als Aufzeichnung in audiovisuellen Formaten). Das Kulturerbe wurde beschrieben als „eine Gruppe von aus der Vergangenheit ererbten Ressourcen, die Menschen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als Spiegelbild und Ausdruck ihrer sich ständig weiterentwickelnden Werte, Überzeugungen, Kenntnisse und Traditionen begreifen. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten über die Zeit hinweg resultiert.“ <sup>12</sup>

### Definition von kultureller Vielfalt

Bei der Untersuchung des Begriffs der kulturellen Vielfalt ist Vorsicht vor einer terminologischen Falle geboten. Es reicht nicht aus zu beobachten, wie oft der konkrete Ausdruck „kulturelle Vielfalt“ in normativen Menschenrechtstexten auf internationaler Ebene verwendet wird. Es gilt vielmehr, über den Ausdruck als solchen hinauszublicken und sicherzustellen, dass auch terminologische Varianten und Nachbarbegriffe identifiziert und untersucht werden. Oft wird beispielsweise – aufgrund seiner Bedeutungsgleichheit mit „kultureller Vielfalt“ – der Ausdruck „kultureller Pluralismus“ relevant sein. Auch „Kulturerbe“ und „kulturelle Rechte“ können für sich wegen ihrer Beziehung zur „kulturellen Vielfalt“ üblicherweise eine gewisse Relevanz beanspruchen, wie oben bereits ausgeführt. Gleiches gilt auch für „sprachliche Vielfalt“ und „Medienpluralismus“. <sup>13</sup>

Kulturelle Vielfalt ist als solche kein Recht – zumindest kein Recht, das ohne Weiteres justiziabel wäre. Für die Zwecke des vorliegenden Artikels soll sie in dem von Bhikhu Parekh entwickelten Sinn als „ope-

rativer öffentlicher Wert“ behandelt werden. Als „operative öffentliche Werte“ bezeichnet Parekh die Werte, „die eine Gesellschaft als Teil ihrer kollektiven Identität in Ehren hält und anhand derer sie die Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern regelt“ und die „die moralische Struktur ihres öffentlichen Lebens darstellen und ihr Zusammenhalt und Stabilität verleihen.“<sup>14</sup> Wenn wir kulturelle Vielfalt als „operativen öffentlichen Wert“ bezeichnen, insistieren wir damit, dass sie nicht nur ein interpretatives Leitprinzip für Gesetzgebung und Politik ist. Wir weisen damit auf die Notwendigkeit hin, den Begriff zu operationalisieren, ihn in aufsichtsrechtliche, politische und institutionelle Strukturen und Abläufe zu integrieren und dadurch sicherzustellen, dass er sinnvoll verwendet wird. Der Ausdruck „operativer öffentlicher Wert“ ist zwar akademischer Herkunft, doch der Ansatz, für den er steht, deckt sich im Wesentlichen mit dem Ansatz verschiedener normativer Texte auf internationaler Ebene, die mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten arbeiten. So bezeichnet etwa die Empfehlung Rec (2003) 9 des Ministerkomitees (MK) an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung des Beitrags des digitalen Rundfunks zu Demokratie und Gesellschaft die kulturelle Vielfalt als „wesentliches Ziel von öffentlichem Interesse“.<sup>15</sup> Unabhängig davon, welche Terminologie jeweils genau verwendet wird, bleiben die Herausforderungen der Operationalisierung dieselben.

## Begründungen für die Förderung der kulturellen Vielfalt

In normativen Texten auf europäischer und internationaler Ebene finden sich verschiedene Begründungen für die Förderung der kulturellen Vielfalt. Für die vorliegenden Zwecke wollen wir folgende grobe Einteilung verwenden: das Immanenzargument, das Identitätsargument, das Nichtdiskriminierungs- oder auch Gleichberechtigungsargument, das Demokratieargument, das Gesellschaftsargument und das Wirtschaftsargument. Im Folgenden soll auf jede dieser Begründungen kurz eingegangen werden.

### Das Immanenzargument

Dieses Argument besagt verkürzt ausgedrückt, dass kulturelle Vielfalt einen Wert an sich darstellt und immanent nützlich ist. Das Argument leitet sich aus der Ansicht ab, dass jede Kultur eine immanente Wohlstandsquelle ist und die Koexistenz von Kulturen diese letztlich gegenseitig bereichert.<sup>16</sup>

### Das Identitätsargument

Dieses Argument stützt sich auf die Ansicht, dass kulturelle Vielfalt durch die Koexistenz einer Vielzahl kultureller Identitäten und Praktiken entsteht. Daher kann das Identitätsargument auch in der Sorge um die Würde von Personen und Gruppen begründet sein. Wird Personen und Gruppen die Freiheit zur Erhaltung und Entfaltung ihrer jeweiligen Identität – zum Beispiel durch die Wahrnehmung ihrer Meinungs- und Vereinigungsfreiheit – verwehrt, kann dies ihre Würde beeinträchtigen.

### Das Nichtdiskriminierungs- oder auch Gleichberechtigungsargument

Dieses Argument stützt sich auf die transversalen Effekte des Rechts, nicht diskriminiert zu werden: Das Recht erstreckt sich notwendigerweise auch auf kulturelle Rechte. Denn wenn die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung auf kulturelle Rechte nicht angewendet würden, wären die Aussichten auf eine Verwirklichung von kultureller Vielfalt in der Gesellschaft stark eingeschränkt.

### Das Demokratieargument

Das Nichtdiskriminierungs- oder auch Gleichberechtigungsargument ist auch die Basis des Demokratiearguments, das der Teilhabe am öffentlichen Leben und damit auch am kulturellen Leben<sup>17</sup> und der öffentlichen Diskussion Vorrang einräumt.<sup>18</sup> Der Zugang zum Kulturerbe ist von erheblicher praktischer Bedeutung für die demokratische Teilhabe.<sup>19</sup>

### Das Gesellschaftsargument

Das Gesellschaftsargument geht davon aus, dass sich kulturelle Vielfalt „für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung“ erweisen können müsse.<sup>20</sup> Zur Verwirkli-

chung dieses Ziels sei „ein Klima der Toleranz und des Dialogs“ notwendig.<sup>21</sup> Anders gesagt ist pluralistische Toleranz also eine Voraussetzung für kulturelle Vielfalt, die wiederum den Zusammenhalt und die Stabilität der Gesellschaft fördert.

### Das Wirtschaftsargument

Dieses Argument erkennt die wirtschaftliche Bedeutung der Kulturindustrie an.<sup>22</sup> Kreativität und (kulturelle und sprachliche) Vielfalt können die Wirtschaft und die (Arbeits-) Märkte ankurbeln. Solche Erkenntnisse ergänzen den streng menschenrechtlich orientierten Ansatz und sorgen für ein vielseitigeres Konzept der kulturellen Vielfalt. Eine weitere Dimension dieses Arguments schließt das Kulturerbe ein, dessen aktiver Schutz als „ein zentraler Faktor in den einander unterstützenden Zielen nachhaltige Entwicklung, kulturelle Vielfalt und zeitgenössische Kreativität“ bezeichnet wird.<sup>23</sup>

## Ermöglichung kultureller Vielfalt

Die Erreichung von kultureller Vielfalt in der Gesellschaft erfordert ein günstiges Umfeld für die effektive Wahrnehmung kultureller Rechte, wie verschiedene einschlägige Texte erklären.<sup>24</sup> Kulturelle Vielfalt ist nur zu erreichen, wenn der Pluralismus auf gesellschaftlicher Ebene sichergestellt ist, sodass Gruppen ihre kulturelle Identität entfalten und ausdrücken und ihre jeweilige Kultur sowohl öffentlich als auch privat praktizieren können. Dieser Gedanke findet sich auch unmissverständlich im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (RüSNM) des Europarats. Dort wird die Verbindung zwischen der Freiheit zur Wahrnehmung kultureller Rechte, gesellschaftlichem Pluralismus und kultureller Vielfalt unter anderem in folgenden Bestimmungen anerkannt:

„[...] in der Erwägung, dass eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln; [...]“ (Erwägungsgrund 7, Präambel des RüSNM)

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.“ (Art. 5 Abs. 1 RüSNM)

Voraussetzung für die Wahrnehmung kultureller Rechte und das Ermöglichen kultureller Vielfalt ist das Recht auf freie Meinungsäußerung.<sup>25</sup> Das Ministerkomitee des Europarats hat dazu kurz und bündig festgestellt: „Kulturelle Vielfalt kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass die Bedingungen für freie kreative Äußerungen vorliegen und in allen Formen des kulturellen Austauschs Informationsfreiheit besteht, insbesondere im Hinblick auf audiovisuelle Dienste.“<sup>26</sup> Dieser Ansatz setzt zudem logisch voraus, dass Ausdrucks- und Dialogforen zur Verfügung stehen und diskriminierungsfrei zugänglich sind. Daher können auch die Medien als Vermittler von Kultur und kulturellen Identitäten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten. Diese Beobachtung gilt sinngemäß auch für neue Medientechnologien, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden.

## II. Der normative Rahmen

Der obige Abschnitt hat die Bedeutung der kulturellen Vielfalt beleuchtet, die – sich oft überschneidenden – Begründungen für deren Förderung herausgestellt, die wichtigsten Eigenschaften eines förderlichen Umfelds für die Verwirklichung von kultureller Vielfalt definiert sowie die Bedeutung von freier Meinungsäußerung und freien Medien für die Förderung der kulturellen Vielfalt hervorgehoben. In diesem Abschnitt wird nun der normative Rahmen für die Förderung der kulturellen Vielfalt auf europäischer und globaler Ebene skizziert. Dabei werden Schwerpunkte innerhalb des normativen Rahmens untersucht, die sich vor allem mit der Rolle der neuen Medientechnologien bei der Weiterentwicklung der kulturellen Vielfalt befassen.



## Europarat

Verschiedene Verträge des Europarates dienen, direkt oder indirekt, der Förderung der kulturellen Vielfalt. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sieht keinen ausdrücklichen Schutz für kulturelle Rechte vor, und eine Initiative für ein Zusatzprotokoll über kulturelle Rechte aus den 1990er-Jahren wurde nie umgesetzt.<sup>27</sup> Da kulturelle Rechte jedoch, wie bereits ausgeführt, eine Reihe verschiedener Rechte umfassen, bietet die EMRK kulturellen Rechten in der Praxis natürlich sehr wohl ein beachtliches Maß an Schutz. Die wachsende Anerkennung kultureller Rechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat nämlich großen Anteil an einer Entwicklung, die einmal als „aufkeimende Minderheitenrechtsprechung“ des Gerichtshofs bezeichnet wurde.<sup>28</sup>

Einer der frühen vom Europarat ausgearbeiteten Verträge war das Europäische Kulturabkommen. Es wurde bewusst allgemein gehalten und diente dem Ziel, „unter den Staatsangehörigen aller [Unterzeichnerstaaten] das Studium der Sprachen, der Geschichte und der Zivilisation der anderen Vertragsparteien sowie auch ihrer gemeinsamen Kultur zu fördern“.<sup>29</sup> Dies ist ein wichtiger allgemeiner Anknüpfungspunkt, der jedoch nicht speziell den möglichen Beitrag der Medien oder sogar der neuen Medientechnologien zur Förderung der kulturellen Vielfalt anspricht.

Art. 10 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF) trägt den Titel „Kulturelle Ziele“; sein Fokus ist jedoch sehr einseitig auf Europa ausgerichtet und umfasst nicht ausdrücklich die Förderung der kulturellen Vielfalt an sich. Mit dem Übereinkommen wird eher der Versuch unternommen, europäische Werke oder Produktionen zu fördern, indem Rundfunksender dazu verpflichtet werden, einen Großteil ihrer Sendezeit für europäische Werke vorzusehen (Art. 10 Abs. 1) und Staaten dazu zu veranlassen „nach den geeignetsten Mitteln und Verfahren zu suchen, um ohne Benachteiligung einzelner Rundfunkveranstalter die Tätigkeit und die Entwicklung der europäischen Produktion zu unterstützen, insbesondere in Vertragsparteien mit geringer Produktionskapazität für audiovisuelle Werke oder begrenztem Sprachraum“ (Art. 10 Abs. 3). Insofern ist der Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt eher begrenzt und speziell.

Die Bedeutung für den Schutz und die Förderung des kulturellen und audiovisuellen Erbes für die Sicherstellung einer günstigen Umgebung zur Förderung der kulturellen Vielfalt wurde bereits oben erläutert. Zwei Verträge des Europarats, die sich speziell mit diesen Themen befassen, sind die Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft<sup>30</sup> und das Europäische Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes.<sup>31</sup>

Die Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft enthält nützliche Maßnahmen zur Förderung des Schutzes des kulturellen Erbes, wie zum Beispiel die Verpflichtung der Staaten, zu diesem Zweck Gesetze und politische Maßnahmen zu entwickeln.<sup>32</sup> Besonders hervorgehoben wird in der Rahmenkonvention die Koppelung des „Zugangs zum kulturellen Erbe“ mit „demokratischer Beteiligung“ (Art. 12) und des „kulturellen Erbes“ mit „Wissen“. Solche Koppelungen unterstreichen die Bedeutung der Zugangsmöglichkeiten zum kulturellen Erbe für die Verwirklichung von kulturellen Rechten und kultureller Vielfalt. Eine weitere Koppelung ist von besonderer Bedeutung für die Förderung der kulturellen Vielfalt durch die neuen Medientechnologien: Art. 14 mit dem Titel „Kulturelles Erbe und die Informationsgesellschaft“. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsparteien, „den Einsatz der digitalen Technologie weiterzuentwickeln, um den Zugang zum kulturellen Erbe und zu dem daraus entstehenden Nutzen zu vereinfachen“, unter anderem durch „Unterstützung von Initiativen, die die Qualität der Inhalte fördern und sich bemühen, die Vielfalt der Sprachen und Kulturen in der Informationsgesellschaft zu sichern“.<sup>33</sup>

Im Mittelpunkt des Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes steht, wie der Name schon sagt, die Erhaltung audiovisueller Aufnahmen und der Ausdruck des kulturellen Erbes.<sup>34</sup> Sein zentrales Ziel besteht darin,

den Schutz des europäischen audiovisuellen Erbes und seiner Wertschätzung als Kunstform und als Zeugnis unserer Vergangenheit durch die Sammlung, Konservierung und Bereitstellung von bewegtem Bildmaterial für die Zwecke von Kultur, Wissenschaft und Forschung im öffentlichen Interesse sicherzustellen.<sup>35</sup>

Hinter diesem Ziel steht die Erkenntnis, dass „Europas Erbe die kulturelle Identität und Vielfalt seiner Völker widerspiegelt“<sup>36</sup> und dass „bewegtes Bildmaterial“<sup>37</sup> als „künstlerische Ausdrucksform, die die zeitgenössische Gesellschaft reflektiert,“ und als „ausgezeichnetes Mittel zur Aufzeichnung alltäglicher Ereignisse [...]“<sup>38</sup> eine wertvolle kulturelle Ressource darstellt, die einen gemeinsamen staatlichen Schutz verdient. Von großer Bedeutung ist auch, dass das Übereinkommen auf die Möglichkeit zukünftiger technologischer Entwicklungen eingeht, die den Erhalt des audiovisuellen Erbes vereinfachen. Art. 18 sieht ausdrücklich den Abschluss neuer Protokolle vor, die „sich mit anderem bewegtem Bildmaterial als mit Filmwerken befassen, [...] um die in diesem Übereinkommen verankerten Prinzipien auf bestimmten Gebieten weiterzuentwickeln.“

Zwei Beispiele für Verträge, die zur Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen, ohne dass dies ihr vorrangiges Ziel wäre, sind die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRMs) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>39</sup> (RüSNM). Die Präambel des ECRMs erkennt an, dass

der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht. (Erwägungsgrund 7, Präambel der ECRMs)

Art. 12 ECRMs trägt die Überschrift „Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen“ und umfasst eine Liste möglicher Maßnahmen, die von den Unterzeichnerstaaten ergriffen werden sollen, um kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen in Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern. Diese Aktivitäten und Einrichtungen umfassen „insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien“. Die Verwendung neuer Medientechnologien zur Entwicklung kultureller Aktivitäten und Einrichtungen ist daher ausdrücklich vorgesehen.

Obwohl der Titel des RüSNM auf eine recht eingeschränkte Zielsetzung hindeuten könnte, werden viele Themen angesprochen, die die Gesellschaft als Ganzes und nicht nur Angehörige nationaler Minderheiten betreffen. Es verfolgt sein zentrales Ziel – den Schutz nationaler Minderheiten – in einer komplexen Dialektik von Mehrheiten und Minderheiten. Mit anderen Worten: Es strebt den Schutz nationaler Minderheiten im breiteren Kontext einer pluralistischen Gesellschaft an.<sup>40</sup> Die Bedeutung des RüSNM wurde bereits im Zusammenhang mit dem sogenannten „Gesellschaftsargument“ für die Förderung der kulturellen Vielfalt erwähnt. Andere Bestimmungen des RüSNM liefern weitere Belege für eine enge Verbindung zwischen den Zielen Toleranzförderung, gruppenübergreifende Verständigung und kulturelle Vielfalt und insbesondere für die instrumentelle Bedeutung der Medien für diese Ziele.

„Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.“ (Art. 6 Abs. 1 RüSNM)

„Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.“ (Art. 9 Abs. 4 RüSNM)

Der eigentliche Text des RüSNM unterscheidet nicht zwischen traditionellem Rundfunk und neuen Medientechnologien, doch die funktionellen Unterschiede werden zunehmend im Rahmen der offiziellen Überwachungsverfahren des RüSNM und auch vom Expertenkomitee des Europarates für Fragen des Schutzes nationaler Minderheiten (DH-MIN) untersucht.<sup>41</sup>

Neben der vertragsbasierten normativen Arbeit des Europarats zur Förderung der kulturellen Vielfalt durch die (neuen) Medien wurde auch eine Vielzahl bedeutender normativer Maßnahmen vom Ministerkomitee verabschiedet. Die wichtigsten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Text	Thema
Erklärung (2008)	Verteilung und Verwaltung der digitalen Dividende und das öffentliche Interesse
Empfehlung Rec (2007) 16	Förderung des öffentlichen Nutzens des Internets
Empfehlung Rec (2007) 3	Auftrag öffentlich-rechtlicher Medien in der Informationsgesellschaft
Empfehlung Rec (2007) 2	Medienpluralismus und Vielfalt der Medieninhalte
Erklärung (2007)	Schutzrolle der Medien in der Demokratie und im Zusammenhang mit Medienkonzentration
Erklärung (2006)	Unabhängigkeitsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten
Erklärung (2005)	Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft
Empfehlung Nr. R (2003) 9	Förderung des Beitrags des digitalen Rundfunks zu Demokratie und Gesellschaft
Politische Botschaft (2003)	Politische Botschaft an den World Summit on the Information Society (Weltgipfel zur Informationsgesellschaft – WSIS)
Erklärung (2000)	Kulturelle Vielfalt
Erklärung (1999)	Eine europäische Politik für neue Informationstechnologien
Empfehlung Nr. R (99) 1	Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der Medienvielfalt
Empfehlung Nr. R (99) 14	Gemeinsamer Universaldienst bezüglich der neuen Kommunikations- und Informationsdienste
Empfehlung Nr. R (96) 10	Unabhängigkeitsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk
Erklärung (1982)	Meinungs- und Informationsfreiheit

Statt einer Einzelanalyse dieser Texte des Ministerkomitees sollen deren wesentliche Punkte nachstehend im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk bzw. den öffentlich-rechtlichen Medien sowie – allgemeiner – den öffentlich-rechtlichen Werten untersucht werden. Zuvor muss jedoch kurz auf die Bedeutung einschlägiger Texte aus anderen Teilen des Europarats hingewiesen werden. Die Förderung der kulturellen Vielfalt durch die Medien stand regelmäßig auf der Tagesordnung der europäischen Ministerkonferenzen zur Medienpolitik.<sup>42</sup> Die Priorisierung des Ziels im Hinblick auf die digitale Umgebung – einschließlich der möglichen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – wurde bei der letzten Ministerkonferenz in Kiew entschieden befürwortet, insbesondere in der dort verabschiedeten Entschließung Nr. 2: „Kulturelle Vielfalt und Medienpluralismus in Zeiten der Globalisierung“. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat ebenfalls Texte verabschiedet, die sich mit diesen Themen befassen, vor allem in ihrer Empfehlung 1067 (1987) über die kulturelle Dimension des Rundfunks in Europa, der Entschließung 1313 (2003) „Kulturelle Zusammenarbeit zwischen Europa und den südlichen Mittelmeerländern“, der Empfehlung 1641 (2004) „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk“ und der Empfehlung 1674 (2004) „Herausforderungen für den europäischen audiovisuellen Sektor“.

#### Öffentlich-rechtlicher Rundfunk bzw. öffentlich-rechtliche Medien

Kraft seiner Philosophie und seines Mandats ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk (oder die öffentlich-rechtlichen Medien, wie sie immer häufiger genannt werden, um der Vielfalt der technischen Erscheinungsformen Rechnung zu tragen) ein idealer Vermittler und ein ideales Forum für die Förderung der kulturellen Vielfalt. Die Förderung der kulturellen Vielfalt gilt weithin als allgemeines Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,<sup>43</sup> kann aber auch in detaillierterer Form als konkreteres Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auftreten.<sup>44</sup> Zum Beispiel heißt es in der Empfehlung des Ministerkomitees über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft:

„In ihren Programmen und Inhalten müssen die öffentlich-rechtlichen Medien die wachsenden multiethnischen und multikulturellen Gesellschaften widerspiegeln, in denen sie tätig sind. Dabei müssen sie das kulturelle Erbe verschiedener Minderheiten und Gemeinschaften schützen, Möglichkeiten für kulturellen Ausdruck und Austausch zur Verfügung stellen und eine engere Integration fördern, ohne die kulturelle Vielfalt auf nationaler Ebene zu verwischen.“<sup>45</sup>

Zu beachten ist, dass die Empfehlung den Begriff der kulturellen Vielfalt offen und integrativ verwendet. Von einer Beschränkung auf europäische Kulturen – wie bei den erwähnten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die die Ausstrahlung europäischer audiovisueller Werke vorschreiben,

– ist hier keine Rede. Dies geht aus Abs. 24 der Empfehlung deutlich hervor, in der es heißt: „Öffentlich-rechtliche Medien müssen den Respekt vor der kulturellen Vielfalt fördern und die Zuschauer gleichzeitig mit den Kulturen anderer Völker aus aller Welt bekannt machen.“

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk befindet sich zur Zeit im Umbruch, aber, wie Karol Jakubowicz anmerkt, gab es „in den acht Jahrzehnten seines Bestehens kaum eine Zeit, in der sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht ‚im Umbruch‘ befand.“<sup>46</sup> Er beschreibt die Herausforderungen, denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk ständig begegnet, als „gleichzeitig konzeptionell und kontextuell“: unterschiedliche Auffassungen von der Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Tatsache, dass „sich ändernde Kontexte der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immer auch Einfluss auf Struktur, Natur und Ziele dieses Mediums haben und es in unterschiedlicher Weise in der Gesellschaft und in der Medienszene positionieren“<sup>47</sup> Die derzeitige Übergangsphase wurde durch technische, marktbezogene und soziokulturelle Trends hervorgerufen.<sup>48</sup> Wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit diesen neuen Trends umgeht, wird seine Zukunft entscheidend prägen, aber er muss sich dabei innerhalb der Parameter bewegen, die das EU-Recht vorgibt, zum Beispiel die Vorschriften und Leitlinien zur staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und zur Beziehung zwischen dieser Finanzierung und seinem Auftrag. Die Digitalisierung und Konvergenz der Rundfunktechnologien schreitet unaufhaltsam fort. Will der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen früheren (oder auch aktuellen) Einfluss in dieser neuen technologischen Umgebung behalten, muss er sich quer durch verschiedene Medientypen und Formate zu einem effektiven Anbieter entwickeln.

Der Wunsch nach einer stärkeren allgemeinen Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird auch immer häufiger mit dem konkreten Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt verknüpft. Zum Beispiel erklärt das Ministerkomitee, ebenfalls in seiner Empfehlung über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft:

„Öffentlich-rechtliche Medien sollten, auch über neue Kommunikationsdienste und Plattformen, eine besondere Rolle bei der Förderung der kulturellen Vielfalt und Identität spielen. Zu diesem Zweck müssen die öffentlich-rechtlichen Medien weiterhin bei neuen Originalproduktionen in Formate investieren, die für die neuen Kommunikationsdienste geeignet sind. Sie müssen die Schaffung und Produktion von inländischen audiovisuellen Werken unterstützen, die auch lokale und regionale Besonderheiten widerspiegeln.“<sup>49</sup>

#### Öffentlich-rechtliche Werte

Die Empfehlung des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Förderung der Internet-Grundversorgung<sup>50</sup> greift dieses Thema auf. Ihr zentrales Ziel ist es, Behörden zu veranlassen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit allen Interessierten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Internet-Grundversorgung zu fördern, unter anderem durch „Wahrung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit [...] sowie Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Achtung der kulturellen Vielfalt und des Vertrauens“ gegenüber dem Internet und anderen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Die Behörden sollen sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung dieses zentralen Ziels auf die Leitlinien im Anhang der Empfehlung stützen. Die Leitlinien haben fünf Schwerpunkte: Menschenrechte und Demokratie, Zugang, Offenheit, Vielfalt sowie Sicherheit. Beim Schwerpunkt Vielfalt geht es um die gerechte und universelle Beteiligung an der Entwicklung von Internet- und IKT-Inhalten. Daher bestärken die Leitlinien unter anderem:

- die Entwicklung einer kulturellen Dimension bei der Produktion digitaler Inhalte, auch durch die öffentlich-rechtlichen Medien;
- Strategien und politische Maßnahmen zur Bewahrung des digitalen Erbes;
- Beteiligung an der „Schaffung, Änderung und Neuzusammenstellung interaktiver Inhalte“;
- Maßnahmen zur Produktion und Verbreitung von Inhalten, die von Nutzern und Gemeinschaften generiert werden;
- Schaffung von Kapazitäten für lokale und indigene Inhalte im Internet;
- Mehrsprachigkeit im Internet.

Die Erklärung des Ministerkomitees über eine europäische Politik für neue Informationstechnologien befasst sich auch ausführlich mit dem konkreten Potenzial neuer Medientechnologien<sup>51</sup> zur Förderung

der kulturellen Vielfalt. Der wichtigste Abschnitt der Erklärung, Abschnitt (iv), der sich mit inhaltlicher und sprachlicher Vielfalt befasst, nennt folgende Ziele:

- Förderung der Entwicklung eines breiten Spektrums von Kommunikations- und Informationsnetzen sowie der inhaltlichen und sprachlichen Vielfalt, um den politischen Pluralismus, die kulturelle Vielfalt und die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;
- Förderung der vollen Nutzung der Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien zum Meinungsaustausch und zur Selbstdarstellung durch alle, einschließlich Minderheiten;
- Anerkennung der Nützlichkeit dieser Technologien für die Befähigung aller europäischen Länder und Regionen, ihre kulturelle Identität auszudrücken;
- Förderung der Bereitstellung von Kultur-, Bildungs- und anderen Produkten und Dienstleistungen in einer angemessenen Auswahl an Sprachen sowie Förderung der größtmöglichen Vielfalt dieser Produkte und Dienstleistungen;
- [...]

Diese Beschäftigung mit den Besonderheiten der neuen Medientechnologien und die Feststellung ihres Nutzens für das Ziel der Förderung kultureller Vielfalt ist begrüßenswert. Sie ist ein großer Fortschritt gegenüber den vielen verallgemeinernden Feststellungen über das Potenzial neuer Medientechnologien zur Förderung der kulturellen Vielfalt (die an sich zwar willkommen waren, aber kaum praktische Aufschlüsse darüber gaben, in welcher Weise sie dem Ziel eigentlich dienen).<sup>52</sup>

## Europäische Union

Mit dem Vertrag von Lissabon wird das Engagement der Europäischen Union für die Menschenrechte erheblich verstärkt. Dies hat teilweise auch Auswirkungen auf die Förderung der kulturellen Vielfalt. So nennt zum Beispiel der vorgeschlagene neue Art. 1a zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) ein erweitertes Spektrum von Grundwerten der Union, darunter die Achtung der Menschenwürde, Menschenrechte, Minderheitenrechte, gesellschaftlicher Pluralismus und Nichtdiskriminierung.<sup>53</sup>

Entsprechend stellt der überarbeitete Art. 2 EUV fest: „[Die Union] wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. Bedeutsam ist, dass der neue Art. 6 Abs. 1 die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verträge für „rechtlich gleichrangig“ erklärt.<sup>54</sup> Im neuen Art. 6 Abs. 2 heißt es: „Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei.“<sup>55</sup> Art. 6 Abs. 3 erklärt: „Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“

Eine der wichtigsten rechtlichen Grundlagen für den Schutz des kulturellen Erbes und der Vielfalt (einschließlich der Sprachen) war vordem Art. 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.<sup>56</sup> In Art. 151 Abs. 1 heißt es: „Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.“<sup>58</sup> Art. 151 Abs. 4 schließt an dieses Bekenntnis an: „Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“

Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>58</sup> trägt den Titel „Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“ und lautet: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“ Er basiert auf Art. 6 EUV sowie Art. 151 Abs. 1, 4 des EG-Vertrags.<sup>59</sup> Der ausdrückliche Bezug zu kultureller Vielfalt ist zwar begrüßenswert, doch stellt „achtet“ eine wesentlich weichere Formulierung dar als zum Beispiel „garantiert“, „sichert“ oder „fördert“. Daher ist das Bekenntnis der Staaten erheblich abgeschwächt. Im Übrigen äußert sich die Erläuterung nicht zum Wesen oder Umfang der kulturellen Vielfalt, und das deutet auf eine unverbindliche – oder zumindest vorsichtige – Haltung gegenüber ihren tatsächlichen oder potenziellen Implikationen hin.

Der Kommentar des EU-Netztes unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte zu Art. 22 ist sehr kurz und geht nicht näher auf die Behandlung einschlägiger rechtlicher Themen in internationalen (Menschenrechts)

Verträgen, einschließlich der EMRK, ein.<sup>60</sup> Der Kommentar enthält aber einen nützlichen Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der kulturellen Vielfalt und dem Rundfunk. Er bezeichnet die Fernsehrichtlinie als den Text, der dem Art. 22 der Charta wohl am nächsten stehe, da sein Quotensystem für europäische Werke für den Erhalt des Kulturschaffens und damit auch der kulturellen Vielfalt von größter Bedeutung sei.

Das Quotensystem für europäische und unabhängige europäische Werke ist in den Art. 4 und 5 in Verbindung mit Art. 6 der Fernsehrichtlinie verankert. Diese Artikel werden in der Regel als die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie betrachtet, da sie – geplant oder ungeplant – der Förderung der kulturellen Vielfalt im Rundfunk dienen.<sup>61</sup> Da sich kein anderer Artikel der Richtlinie mit kultureller Vielfalt als solcher befasst, ist vielleicht vorhersehbar, dass die Artikel, die europäische und unabhängige europäische Werke fördern, in Ermangelung anderer Bestimmungen als die wichtigsten gelten. Bei näherem Hinsehen jedoch erweist sich der Anschein der Relevanz der Art. 4 und 5 als Täuschung, da der (beabsichtigte und tatsächliche) Beitrag dieser Artikel zur Förderung der kulturellen Vielfalt im Rundfunk eigentlich recht begrenzt ist.

Die Art. 4 und 5 verfolgen sowohl wirtschaftliche als auch kulturelle Ziele, die jedoch nicht gleich gewichtet werden. Der tatsächliche Wortlaut der einschlägigen Erwägungsgründe in der Präambel und der Artikel selbst sowie die Realpolitik ihrer Entstehungsgeschichte lassen vermuten, dass die Art. 4 und 5 eigentlich als wirtschaftliche Protektionsmaßnahmen gedacht waren, die die europäische audiovisuelle Industrie angesichts der US-Vormachtstellung auf den globalen audiovisuellen Märkten unterstützen sollten. Die vorgeblichen kulturellen Ziele der Art. 4 und 5 leiden an einer Reihe von Unzulänglichkeiten: Es gibt keine qualitativen Kriterien, keine Bestimmungen zur Zeitplanung und keine Verpflichtung zur Reinvestition eines bestimmten Prozentsatzes der Gewinne in neue, unabhängige europäische Produktionen. Solche Unzulänglichkeiten erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass kostenbewusste Sender die Art. 4 und 5 nur pro forma erfüllen, indem sie außerhalb der Hauptsendezeiten billige Programme von geringer Qualität ausstrahlen. Das Berichtssystem zu den Art. 4 und 5 ist in erster Linie statistisch, sodass die qualitativen Auswirkungen der Bestimmungen schwer zu beurteilen sind.<sup>62</sup> Alles in allem ist daraus zu schließen, dass jeglicher Beitrag der Art. 4 und 5 zur Förderung der kulturellen Vielfalt im Rundfunk gegenüber dem Hauptziel – der Förderung europäischer und unabhängiger europäischer Werke – als nachrangig gelten muss. Die beiden Ziele schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, aber sie sollten nicht automatisch gleichgesetzt werden.

Die Präambel der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD)<sup>63</sup> ist voller Hinweise auf das Ziel, die kulturelle Vielfalt im europäischen audiovisuellen Sektor zu fördern; hier sind vor allem die Erwägungsgründe 1, 4, 5, 8 und 48 zu erwähnen. Bei den ersten vier handelt es sich um Großen und Ganzen um unterschiedlich formulierte Bekräftigungen der Bedeutung kultureller (und sprachlicher) Vielfalt. Der Erwägungsgrund 48 dagegen konkretisiert das Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt, speziell in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf. Hier heißt es: „Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf besitzen das Potenzial, Fernsehprogramme teilweise zu ersetzen. Sie sollten daher im Rahmen des praktisch Durchführbaren die Produktion und Verbreitung europäischer Werke vorantreiben und damit einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt leisten“. Anschließend werden verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für europäische Werke vorgeschlagen, die zum Beispiel „in einem finanziellen Beitrag solcher Dienste zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken, einem Mindestanteil europäischer Werke in Katalogen von Video auf Abruf oder in der attraktiven Präsentation europäischer Werke bei elektronischen Programmführern bestehen“ könnten.

Der Erwägungsgrund 48 führt – unterfüttert durch Art. 3i der AVMD-Richtlinie<sup>64</sup> – die Logik fort, dass die Förderung von europäischen und unabhängigen europäischen Werken einen aktiven Beitrag zur Förderung der kulturellen Vielfalt darstellt. Dennoch bieten sie nützliche illustrative und nicht präskriptive Beispiele dafür, wie kulturelle Werke im Rahmen von audiovisuellen Diensten auf Abruf gefördert werden können.

## UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Die UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt beleuchtet und ordnet die verschiedenen Begründungen für die Förderung der kulturellen Vielfalt, wie im ersten Abschnitt dieses Artikels ausgeführt. Ihre Erläu-



terungen sind sehr hilfreich weil sie wichtige Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis herstellt. Das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>65</sup> stellt gegenüber der Erklärung eine semantische und konzeptionelle Verschiebung dar. Das Übereinkommen lenkt die Aufmerksamkeit mehr auf Maßnahmen als auf Ziele sowie auf die Überzeugung, dass kulturelle Vielfalt wichtig ist, um verschiedene kulturelle Freiheiten und den kulturellen Austausch sicherzustellen, zum Beispiel den ungehinderten Fluss kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen.<sup>66</sup>

Das Übereinkommen soll die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen schützen und fördern sowie ein geeignetes Klima schaffen, in dem Kultur gedeihen kann. Weitere wichtige Zielsetzungen sind die Stärkung des Bewusstseins und des Respekts für eine solche Vielfalt auf allen Ebenen sowie die Förderung interkultureller Begegnungen und Dialoge. Das Übereinkommen will zudem „die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Kultur und Entwicklung für alle Länder, insbesondere für die Entwicklungsländer“ bekräftigen und die „besondere Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn“ anerkennen. Von besonderer Bedeutung ist das Ziel, „das souveräne Recht der Staaten zu bekräftigen, die Politik und die Maßnahmen beizubehalten, zu beschließen und umzusetzen, die sie für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Hoheitsgebiet für angemessen erachten“ (siehe auch Art. 5 des Übereinkommens).

Art. 2 legt die „Leitenden Grundsätze“ fest: Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; (staatliche) Souveränität; gleiche Würde und Achtung aller Kulturen; internationale Solidarität und Zusammenarbeit; Komplementarität der wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Entwicklung; nachhaltige Entwicklung; gleichberechtigter Zugang sowie Offenheit und Ausgewogenheit.

Art. 6 sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die staatliche Parteien zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ergreifen können. Eine Liste von Beispielen für angemessene Maßnahmen wird einer generellen Definition vorgezogen. Die Liste umfasst folgende Maßnahmen: Regelungen, öffentliche Finanzhilfen; „Maßnahmen, durch die in geeigneter Weise für innerstaatliche kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen [...] Möglichkeiten hinsichtlich ihrer Schaffung, ihrer Herstellung, ihrer Verbreitung, ihres Vertriebs und ihres Genusses geschaffen werden, einschließlich Bestimmungen bezüglich der bei diesen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen verwendeten Sprache“, sowie „Maßnahmen, die darauf abzielen, der unabhängigen innerstaatlichen Kulturwirtschaft und kulturellen Aktivitäten des informellen Sektors einen wirksamen Zugang zu den Herstellungs-, Verbreitungs- und Vertriebsmitteln für kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verschaffen“, „nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen sowie öffentliche und private Einrichtungen, Künstler und Kulturschaffende [in ihren Anstrengungen] zu bestärken“, „Künstler und andere [Kulturschaffende] zu fördern und zu unterstützen“ sowie „öffentliche Einrichtungen auf geeignete Weise zu errichten und zu unterstützen“. Nicht zuletzt werden Maßnahmen in Erwägung gezogen, „die darauf abzielen, die Medienvielfalt zu erhöhen, und zwar auch durch den öffentlichen Rundfunk“.

Nach Art. 7 („Maßnahmen zur Förderung kultureller Ausdrucksformen“) sollen sich die Vertragsparteien „bemühen, in ihrem Hoheitsgebiet ein Umfeld zu schaffen, in dem Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen darin bestärkt werden“, eine Reihe von Aktivitäten auszuüben. Die Wahl schwächerer Ausdrücke wie „bemühen“ und vage Ziele wie die Schaffung eines Umfelds, das bestimmte Handlungen fördert, spricht nicht für eine wirksame Erreichung der betreffenden Ziele. So heißt es in dem Artikel zum Beispiel, dass Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen darin bestärkt werden sollen,

„ihre eigenen kulturellen Ausdrucksformen zu schaffen, herzustellen, zu verbreiten und zu vertreiben und Zugang zu ihnen zu haben, wobei die besonderen Bedingungen und Bedürfnisse von Frauen sowie von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, einschließlich der Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern angehören, gebührend berücksichtigt werden; [...]“

Trotzdem ist dieser Hinweis auf Schaffung, Herstellung, Verbreitung, Vertrieb und Zugang zu kulturellen Ausdrucksformen – ebenso wie andere ähnliche Hinweise an anderen Stellen des Übereinkommens – wichtig, da er mehrere Beteiligte auf verschiedenen Stufen der Erschaffung und Übertragung kultureller Ausdrucksformen impliziert.<sup>67</sup> Die ausdrückliche Auf-

förderung, die situationsbedingten Besonderheiten bestimmter Gruppen zu beachten, ist ebenfalls begrüßenswert.

Als das Übereinkommen von den erforderlichen 30 Staaten ratifiziert war, trat es am 18. März 2007 – weniger als 18 Monate nach seiner Verabschiedung – in Kraft. Die Schnelligkeit, mit der die erforderlichen Ratifizierungen erreicht wurden, ist auf die große Unterstützung zurückzuführen, die das Übereinkommen in Europa erfuhr. Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen am 18. Dezember 2006 beschleunigte sein Inkrafttreten erheblich, doch aktive Unterstützung für das Übereinkommen kam auch vom Europarat: Eine vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedete Empfehlung rief die Mitgliedstaaten auf, das UNESCO-Übereinkommen bei nächster Gelegenheit zu ratifizieren, zu akzeptieren, zu verabschieden und ihm beizutreten, da eine „Gemeinsamkeit zwischen den Zielen und Leitprinzipien“ des Übereinkommens und verschiedener Rechtsinstrumente des Europarats zu Kultur und Medien bestehe.<sup>68</sup> In der Empfehlung hieß es auch, der Europarat werde den Bestimmungen des Übereinkommens bei seiner Arbeit gebührende Beachtung schenken und „zu ihrer Umsetzung beitragen“. Für eine sinnvolle Auswertung der Wirkung des Übereinkommens ist es zwar noch zu früh, doch seine symbolische und politische Bedeutung steht fest: Es bekräftigt die Prinzipien der staatlichen Souveränität in kulturellen Angelegenheiten, und sein allgemeiner vielschichtiger Ansatz gegenüber der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen bildet ein wichtiges Gegengewicht zu den überwiegend wirtschaftlich ausgerichteten Ansätzen auf internationaler Ebene wie etwa dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade* – GATT) und dem Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services* – GATS).

## Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS)

Die in der Genfer Phase des WSIS verabschiedete Grundsatzerklärung fasst kulturelle Vielfalt und Identität mit sprachlicher Vielfalt und lokalen Inhalten zusammen.<sup>69</sup> Ihr Ansatz zur Förderung der kulturellen Vielfalt orientiert sich am Inhalt und ist technologisch fundiert. Wie das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen verknüpft der WSIS das allgemeinere Ziel der Förderung der kulturellen Vielfalt mit dem eigenständigen Ziel, der Produktion von Inhalten verschiedener Art in verschiedenen Sprachen und Formaten und den Zugang zu diesen zu fördern.<sup>70</sup> Diese Ziele wiederum sind mit dem Ziel verknüpft, eine breite und umfassende Beteiligung an der Informationsgesellschaft zu erreichen.<sup>71</sup> Er unterstreicht auch die wichtige Rolle, die die Technologie bei der Bewahrung des kulturellen Erbes spielen kann, das als „wesentlicher Bestandteil der Identität und des Selbstverständnisses des Einzelnen“ anerkannt wird und „eine Gemeinschaft mit ihrer Vergangenheit verbindet“.<sup>72</sup> Während der zweiten Phase des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft in Tunis verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten, „die Teilhabe aller Völker an der Informationsgesellschaft durch die Entwicklung und Verwendung von lokalen und/oder indigenen Sprachen in den IuK-Technologien zu fördern“ und sich weiterhin „für den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt und kultureller Identitäten innerhalb der Informationsgesellschaft“ einzusetzen.<sup>73</sup> Im Zusammenhang mit den Nachfolgearbeiten für WSIS werden im Rahmen der sogenannten Aktionslinie C8 (kulturelle Vielfalt) weiterhin relevante Themen behandelt, unter anderem von der *International Association for Media and Communication Research* (IAMCR).

## Fazit

Der vorliegende Artikel hat einen kurzen Überblick über neue Trends in normativen Texten zur Förderung der kulturellen Vielfalt auf europäischer und internationaler Ebene gegeben. In ihren Auffassungen darüber, wie das Potenzial neuer Medientechnologien für die Förderung der kulturellen Vielfalt genutzt werden kann, zeigen diese Trends ein recht einheitliches Bild. Entscheidend ist das Eingehen auf die spezifischen Merkmale neuer Technologien, ebenso wie die Aufschlüsselung des Begriffs „kulturelle Vielfalt“ und seine Kontextualisierung in der allgemeineren Sicht von Kultur und kulturellen Rechten. Es ist zu hoffen, dass dieser Artikel für die eingehendere Beschäftigung mit den Herausforderungen der Operationalisierung eine erste Orientierungshilfe bieten konnte.<sup>74</sup>

- 1) Asbjorn Eide, „Cultural Rights as Individual Human Rights“, in Asbjorn Eide et al., Eds., *Economic, Social and Cultural Rights* (2. Aufl.) (Niederlande, Kluwer Law International, 2001), S. 289–301, auf 290.
- 2) G. Filibek, zitiert in Halina Niec, „Casting the foundation for the implementation of cultural rights“, in Halina Niec, Ed., *Cultural Rights and Wrongs: A collection of essays in commemoration of the 50th anniversary of the Universal Declaration of Human Rights* (Grossbritannien, UNESCO, 1998), S. 176–189, S. 176. Siehe in diesem Zusammenhang auch Yvonne Donders, *Towards a Right to Cultural Identity?* (Antwerpen/Oxford/New York, Intersentia, 2002), S. 65 ff.
- 3) Einstimmig verabschiedet von der 31. Sitzung der UNESCO-Generalkonferenz am 2. November 2001. Für einen ausführlichen Überblick über andere Normen und Aktivitäten der UNESCO im Kulturbereich siehe generell: Yvonne Donders, „The History of the UNESCO Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions“ (erscheint 2008, Text liegt dem Verfasser vor).
- 4) Siehe allgemein: Adam Kuper, *Culture: The Anthropologists' Account* (Cambridge, Massachusetts/London, England, Harvard University Press, 1999).
- 5) Weltkonferenz über Menschenrechte – Die Wiener Erklärung, 1993 (insb. Art. 5).
- 6) Siehe dazu auch: Christian Tomuschat, *Human Rights: Between Idealism and Realism* (Großbritannien, Oxford University Press, 2003), Kapitel 3.
- 7) Für eine repräsentative Darstellung beider Standpunkte siehe: Asbjorn Eide, „Cultural Rights as Individual Human Rights“, op. cit.; Lyndel V. Pratt, „Cultural Rights as Peoples' Rights in International Law“, in James Crawford, Ed., *The Rights of Peoples* (Oxford, Clarendon Press, 1988), S. 93–106.
- 8) Siehe allgemein: Asbjorn Eide, „Cultural Rights and Minorities: Essay in Honour of Erica-Irene Daes“, in Gudmundur Alfredsson & Maria Stavropoulou, Eds., *Justice Pending: Indigenous Peoples and Other Good Causes* (Den Haag, Martinus Nijhoff Publishing, 2002), S. 83–97; Wolf Mannens, „The International Status of Cultural Rights for National Minorities“, in Peter Cumper & Steven Wheatley, Eds., *Minority Rights in the 'New' Europe* (Großbritannien, Kluwer Law International, 1999), S. 185–196.
- 9) Für Kommentare zu Art. 27 AEMR und seiner Entstehungsgeschichte siehe Albert Verdoodt, *Naissance et signification de la Déclaration des droits de l'homme*, op. cit., S. 252–257; Yvonne Donders, *Towards a Right to Cultural Identity?*, op. cit., S. 139–144; Elsa Stamatopoulou, *Cultural Rights in International Law: Article 27 of the Universal Declaration and Beyond* (Leiden/Boston, Martinus Nijhoff Publishers, 2007).
- 10) Für einen Kommentar zu Art. 15 IPWSKR, seiner Entstehungsgeschichte und seiner Anwendung siehe Yvonne Donders, *Towards a Right to Cultural Identity?*, op. cit., S. 144–162.
- 11) *Ibid.*, S. 73.
- 12) Art. 2a, Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, SEV Nr. 199, 27. Oktober 2005 (siehe weiter unten).
- 13) Der multivalente Charakter des Begriffs der kulturellen Vielfalt ist in Art. 6 der unten zitierten UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt erfasst.
- 14) Bhikhu Parekh, *Rethinking Multiculturalism: Cultural Diversity and Political Theory* (2. Aufl.) (New York, Palgrave Macmillan, 2006), S. 363.
- 15) Angenommen am 28. Mai 2003.
- 16) Das Immanenzargument wird angedeutet in Art. 1 der UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt, in der Präambel des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie auf eurozentrischer Weise in Art. 151 EG-Vertrag.
- 17) Art. 15 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (RüSNM), SEV Nr. 157, 1. Februar 1995 (in Kraft getreten am 1. Februar 1998).
- 18) Europäische Kommission, Weißbuch über eine europäische Kommunikationspolitik, KOM(2006) 35 endgültig, Brüssel, 1. Februar 2006, S. 5–6.
- 19) Art. 12, Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft.
- 20) Erwägung 8, Präambel des RüSNM.
- 21) *Ibid.*
- 22) Dieses Argument spielt in einschlägigen EU-Texten eine große Rolle, doch auch in anderen Schriftstücken wird seine Relevanz bereitwillig eingeräumt, etwa in Texten des Europarats (zum Beispiel in der Erklärung des Ministerkomitees zur kulturellen Vielfalt, 7. Dezember 2002, Abs. 2.2) und im UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.
- 23) Art. 5, Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft.
- 24) Art. 5 der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO und Abschnitt 3 der Erklärung zur kulturellen Vielfalt des Ministerkomitees des Europarats.
- 25) Siehe dazu auch Art. 6 der UNESCO-Erklärung zur kulturellen Vielfalt. Dort heißt es: „Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, Mehrsprachigkeit, gleicher Zugang zu Kunst und wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen, auch in digitaler Form, und die Zugangsmöglichkeiten aller Kulturen zu den Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln sind Garantien kultureller Vielfalt.“
- 26) Erklärung zur kulturellen Vielfalt des Ministerkomitees, Abs. 1.2.
- 27) Für einen Überblick über den Prozess siehe: Patrick Thornberry & Maria Amor Martin Estébanez, *Minority Rights in Europe* (Deutschland, Europarat, 2004), S. 205.
- 28) Geoff Gilbert, „The Burgeoning Minority Rights Jurisprudence of the European Court of Human Rights“ 24 *Human Rights Quarterly* (2002) 736–780.
- 29) Europäisches Kulturabkommen, SEV Nr. 18, 19. Dezember 1954 (in Kraft getreten am 5. Mai 1955), Präambel (Erwägung 5).
- 30) *Op. cit.*
- 31) SEV Nr. 183, 8. November 2001 (in Kraft getreten am 1. Januar 2008).
- 32) Art. 5.
- 33) Art. 14 lit. a. Unter den weiteren Buchstaben von Art. 14 werden folgende Verpflichtungen genannt:  
„b. Unterstützung international vereinbarter Normen für die Untersuchung, Erhaltung, Verbesserung und Sicherheit des kulturellen Erbes bei gleichzeitiger Bekämpfung des illegalen Handels mit kulturellem Eigentum;  
c. Bemühungen zur Beseitigung von Hindernissen für den Zugang zu Informationen über das kulturelle Erbe, insbesondere zu Bildungszwecken, bei gleichzeitigem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum;  
d. Anerkennung der Tatsache, dass die Schaffung digitaler Inhalte über das Erbe nicht den Erhalt des bestehenden Erbes gefährden darf.“
- 34) Für einen Überblick über das Übereinkommen siehe: Sabina Gorini, „Der Schutz des Filmberbes in Europa“, *IRIS plus* 2004–8.
- 35) Art. 1.
- 36) Erwägung 3, Präambel.
- 37) „[B]ewegtes Bildmaterial“ ist in Art. 2 lit. a des Übereinkommens definiert als „Gesamtheit von mit beliebigen Mitteln und auf beliebigen Medien aufzeichneten bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die den Eindruck der Bewegung vermitteln können“.
- 38) Erwägung 5, Präambel.
- 39) BGBL III Nr. 120/1998
- 40) Dies ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen der Präambel und konkreter aus Art. 6 Abs. 1 RüSNM.
- 41) Die Initiative dreht sich um einen Bericht und begleitende Kommentare: Tom Moring, „Access of national minorities to the media: new challenges“, Report for the Committee of Experts on Issues Relating to the Protection of National Minorities (DH-MIN), Council of Europe, Doc. No. DH-MIN(2006)015; Tarlach McGonagle, „Comments on the report on Access of minorities to the media: new challenges“, Committee of Experts on Issues Relating to the Protection of National Minorities (DH-MIN), Council of Europe, Doc. No. DH-MIN(2006)016; Karol Jakubowicz, „Comments on the report on Access of minorities to the media: new challenges“, Committee of Experts on Issues Relating to the Protection of National Minorities (DH-MIN), Council of Europe, Doc. No. DH-MIN(2006)017.
- 42) Siehe allgemein: *European Ministerial Conferences on Mass Media Policy: Texts Adopted*, Media Division, Directorate General of Human Rights, Doc. No. DH-MM (2006) 4 (Straßburg, 2006).
- 43) Präambel, MK-Erklärung zur Unabhängigkeitsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, 27. September 2006; Präambel, MK-Empfehlung Rec(2003)9 über Maßnahmen zur Förderung des Beitrags des digitalen Rundfunks zu Demokratie und Gesellschaft, op. cit.; Erklärung zur kulturellen Vielfalt, op. cit., Abs. 2.5.
- 44) Für einen Überblick über relevante Normen des Europarats in diesem Bereich siehe: Susanne Nikoltchev, „Europäische Unterstützung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk: Regeln und Standards des Europarats“, in Susanne Nikoltchev, Ed., *IRIS Spezial: Die öffentlich-rechtliche Rundfunkkultur* (Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2007), S. 7–15. Für umfangreiche Beispiele aus verschiedenen europäischen Staaten siehe die Länderberichte, *ibid.* Siehe auch Thorsten Ader, „Der kulturelle Auftrag und der Aspekt ‚Regionalität‘ im Pflichtprogramm der Rundfunkveranstalter“, *IRIS plus* 2006–8.
- 45) Empfehlung CM/Rec(2007)3, 31. Januar 2007, Abs. 23.
- 46) Karol Jakubowicz, „Public Service Broadcasting: A Pawn on an Ideological Chessboard“, in Els De Bens, Ed., *Media Between Culture and Commerce* (Bristol und Chicago, Intellect, 2007), S. 115–141, auf S. 116.
- 47) *Ibid.*
- 48) Siehe *ibid.*, S. 120.
- 49) Empfehlung CM/Rec(2007)3 über den Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien in der Informationsgesellschaft, op. cit., Abs.atz 19.
- 50) Empfehlung CM/Rec(2007)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Förderung der Internet-Grundversorgung, 7. November 2007.
- 51) Angenommen am 7. Mai 1999.
- 52) MK-Erklärung zur kulturellen Vielfalt, op. cit., Präambel und Abs. 2.3; MK-Erklärung zu Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, 13. Mai 2005, Abschnitt 3; MK-Erklärung zu einer europäischen Politik für neue Informationstechnologien, op. cit., Präambel.
- 53) Er lautet: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“
- 54) Siehe in diesem Zusammenhang auch: Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABL C 306/249 vom 17. Dezember 2007.
- 55) Siehe in diesem Zusammenhang auch: Protokoll zu Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ABL C 306/155 vom 17. Dezember 2007; Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, ABL C 306/249 vom 17. Dezember 2007.
- 56) Konsolidierte Fassung, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 24. Dezember 2002, C 325/1.
- 57) Siehe in diesem Zusammenhang auch die Art. 149, 150 und die weiteren Absätze von Art. 151, id. Siehe auch: Rachael Craufurd Smith, „From heritage conservation to European identity: Article 151 EC and the multi-faceted nature of Community cultural policy“, 32 *E.L. Rev.* (Februar 2007), S. 48–69.
- 58) Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Nizza, 7. Dezember 2000, veröffentlicht in ABL C 364/1 vom 18. Dezember 2000 und überarbeitet und veröffentlicht in ABL C 303/01 vom 14. Dezember 2007.
- 59) Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABL C 303/17 vom 14. Dezember 2007, und zu Art. 22 der Charta *ibid.* auf S. 25.
- 60) Florence Benoit-Rohmer, „Article 22 – Cultural, religious and linguistic diversity“, in EU Network of Independent Experts on Fundamental Rights, *The Commentary of the Charter of Fundamental Rights of the European Union* (2006), S. 197–199.
- 61) Zu beachten ist beispielsweise ihre thematische Koppelung bei der letzten formalen Überprüfung der Fernsehrichtlinie: European Commission, *Cultural Diversity and the Promotion of European and Independent Audiovisual Production*, Issues Paper for the Liverpool Conference, Juli 2005.
- 62) Siehe dazu auch: Tarlach McGonagle, „European-level Measures for Promoting Cultural Diversity in Broadcasting: Quixotic Tilting in a New Technological Era?“, in Pia Letto-Vanamo, Ed., *Mikä Osa Yleisölä? Yearbook of Communication Law 2007*, Institute of International Economic Law (KATTI), Faculty of Law, University of Helsinki, Finnland (2008), S. 119–136; Tarlach McGonagle, „The Quota Quandary: An Assessment of Articles 4–6 of the Television without Frontiers Directive“, in David Ward, Ed., *The European Union and the Culture Industries: Regulation and the Public Interest* (Ashgate Publishing Limited, erscheint im Juni 2008), S. 187–212; Irini Katsirea, „Why the European broadcasting quota should be abolished“, 28 *European Law Review* (Nr. 2, 2003), S. 190–209; Jackie Harrison & Lorna Woods, „Television Quotas: Protecting European Culture?“, 12 *Entertainment Law Review* (Nr. 1, 2001), S. 5–14.
- 63) Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABL L 332/27 vom 18. Dezember 2007.
- 64) Art. 31 lautet: „(1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu fördern. Diese Förderung könnte sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste an der Produktion europäischer Werke und am Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angebotenen Programmkatalog beziehen.“  
(2) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission spätestens am 19. Dezember 2011 und anschließend alle vier Jahre über die Durchführung des Abs. 1.  
(3) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung des Abs. 1 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.“
- 65) Angenommen von der UNESCO-Generalversammlung am 20. Oktober 2005 (in Kraft getreten am 18. März 2007).
- 66) Hélène Ruiz Fabri, „Jeux dans la fragmentation: la Convention sur la promotion et la protection de la diversité des expressions culturelles“, R.G.D.I.P. 2007–1, 43–87, S. 53.
- 67) Siehe auch: Hélène Ruiz Fabri, „Jeux dans la fragmentation: la Convention sur la promotion et la protection de la diversité des expressions culturelles“, op. cit., S. 73.
- 68) Empfehlung Rec(2006)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, angenommen am 1. Februar 2006.
- 69) WSIS (Geneva Declaration of Principles), „Building the Information Society: a global challenge in the new Millennium“, 12. Dezember 2003, Doc. WSIS-03/GENEVA/DOC/4-E, Abschnitt 8, Abs. 52–54.
- 70) *Ibid.*, Abs. 53, der lautet: „Der Schaffung, Verbreitung und Erhaltung von Inhalten in verschiedenen Sprachen und Formation muss beim Aufbau einer integrativen Informationsgesellschaft eine hohe Priorität eingeräumt werden, wobei insbesondere auf die Vielfalt des Angebots an kreativen Werken und auf die gebührende Anerkennung der Rechte von Urhebern und Künstlern zu achten ist. Es ist wichtig, die Produktion aller Inhalte – bildender, wissenschaftlicher, kultureller oder freizeitorientierter – in verschiedenen Sprachen und Formaten sowie deren Zugänglichkeit zu fördern. Die Entwicklung lokaler Inhalte, die auf heimatische oder regionale Bedürfnisse zugeschnitten sind, wird die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anregen und die Beteiligung aller Anspruchsgruppen fördern, auch von Bewohnern ländlicher, abgelegener und randständiger Gebiete.“
- 71) *Ibid.*
- 72) *Ibid.*, Abs. 54.
- 73) WSIS, Verpflichtungserklärung von Tunis, 18. November 2005, Dokument WSIS-05/TUNIS/DOC/7-E, Abs. 32.
- 74) Der Verfasser arbeitet zurzeit an einem größeren Forschungsprojekt zu diesem Thema und hat dafür ein Forschungsstipendium des irischen Rundfunkregulierers BCI (Broadcasting Commission of Ireland) erhalten.